

Darf das Jugendamt seine Kostenforderung an mich mit dem Pflegegeld der Pflegeeltern oder dem Pflegesatz der Heimeinrichtung verrechnen?

Ein junger Mann, 20 Jahre alt, lebt in einer Pflegefamilie und macht seit dem letzten Sommer eine Lehre. Er fragt uns an:

Aufgrund meines Einkommens aus meiner Lehre, verlangt das Jugendamt X von mir einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 75% meines Nettoeinkommens¹. Das Jugendamt fordert den Kostenbeitrag aber nicht von mir direkt ein, sondern verrechnet seine Forderung mit dem Pflegegeld meiner Pflegeeltern. Das bedeutet, meine Pflegeeltern bekommen weniger Pflegegeld und verlangen von mir, dass ich ihnen den Kostenbeitrag für das Jugendamt von meinem Nettoeinkommen auszahle. Das führt zu Stress zwischen meinen Pflegeeltern und mir, da der Kostenbeitrag für mich ungerecht ist und ich ihn eigentlich nicht zahlen möchte. Darf das Jugendamt seine Forderung an mich mit dem Pflegegeld meiner Pflegeeltern verrechnen?

Nein, diese Praxis des Jugendamtes ist rechtswidrig. Sie schadet zudem den Pflegeeltern, da diese vom Jugendamt ein deutlich geringeres Pflegegeld erhalten. Die Höhe des Pflegegeldes für die Pflegeeltern wird jährlich vom Jugendministerium NRW festgelegt und gilt als Mindesthöhe. Diese Höhe darf kein Jugendamt in NRW bei einer Hilfe nach § 33 SGB VIII unterschreiten.

Welche Personen bei Vollzeitpflege oder Heimerziehung vom Jugendamt zu Kostenbeiträgen herangezogen werden können, wird abschließend in den §§ 91 bis 94 SGB VIII geregelt. Zu § 94 SGB VIII gehört die Kostenbeitragsverordnung als Anhang. In den §§ 91 und 92 SGB VIII werden zunächst Grundsätze geregelt. Junge Menschen werden als Kostenbeitragspflichtige in § 92 (1) 1. und 2. SGB VIII genannt. Absatz 2 lautet:

„Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; ...“ (§92 (2) SGB VIII)

Diese Formulierung macht sehr deutlich, dass der Kostenschuldner der junge Mensch selbst ist und nicht seine Pflegeeltern. Deshalb ist auch der Kostenbeitrag als schriftlicher Leistungsbescheid des Jugendamtes an den jungen Menschen zu adressieren. Gerne kann im Gespräch zu diesem Thema das Jugendamt gefragt werden nach den gesetzlichen Grundlagen für die Verrechnung mit Pflegeeltern oder Heimeinrichtungen.

Solange der junge Mensch keinen Leistungsbescheid über den Kostenbeitrag erhalten hat, gegen den er Widerspruch einlegen könnte, kann auch kein Kostenbeitrag von einem Jugendamt erhoben werden. Der Leistungsbescheid ist Grundlage der Kostenheranziehung.

Pflegeeltern oder Heimeinrichtungen, deren wirtschaftliche Ansprüche gegen ein Jugendamt mit Forderungen des Jugendamtes gegen Dritte (hier gegen junge Menschen) verrechnet werden, haben Anspruch auf Erfüllung ihrer Forderungen. Diese sollten mit Verweis auf die Ablehnung der Verrechnungspraxis durch das Jugendamt eingefordert werden.

Bei Bedarf kann eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung Klärung schaffen.

(BH, August 2019)

¹ S. hierzu: Häufige Fragen > Kostenheranziehung junger Menschen